

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.06.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Zukünftige Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und -pflege ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 unter Berücksichtigung des neuen Kinderbildungsgesetzes
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

- 1) Die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt zukünftig, d.h. ab dem Kindergartenjahr 2021/2022, für einen Planungszeitraum von 3 Jahren. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen in der Planung bzw. der dargestellten Vorgehensweise wird zugestimmt.
- 2) Investiv geförderte u3-Plätze können zukünftig im Einzelfall auch mit ü3-Kindern belegt werden.

Vorbemerkungen:

In der Telefonkonferenz am 21.04.2020 nahmen die Bürgermeister*innen der Jugendamtsgemeinden die Ausgestaltung der zukünftigen Bedarfsplanung unter Berücksichtigung des neuen Kinderbildungsgesetzes zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen:

1) Bedarfsplanung im Sinne des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ verabschiedet. Die Änderungen des Kinderbildungsgesetzes, kurz KiBiz genannt, sind in Artikel 1 des o.g. Gesetzes enthalten und werden zum 01.08.2020 in Kraft treten.

Das neue KiBiz definiert insbesondere in § 4 die zusätzlichen Anforderungen an die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung in den kommenden Kindergartenjahren.

Bezogen auf die einrichtungsbezogene Detailplanung, die auch bisher schon jährlich neu aufgestellt wurde und längerfristige, strategische Aspekte berücksichtigte, wird nun per Gesetz festgelegt, dass

- 1) der Bedarfsplan die zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ausweist und die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrfährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen enthält. Dabei sind insbesondere

- sozialräumliche und zielgruppenorientierte Belange zu berücksichtigen (§ 4 II KiBiz).
- 2) bei der Ausrichtung am Bedarf der Familien den Wünschen nach bedarfsgerechten Betreuungszeiten (auch an Wochenenden, Feiertagen, in Ferienzeiten und in den Morgen- und Abendstunden) sowie verlässlichen Angeboten in der Tagespflege nachzukommen ist. Zudem soll nach Möglichkeit angestrebt werden, auch Plätze für wohnsitzfremde Kinder vorzuhalten (§ 4 III KiBiz).
 - 3) die Bedarfsermittlung durch demografische Modellrechnungen oder andere Verfahren und turnusmäßige Befragungen von Eltern, u.a. zu benötigten Öffnungs- und Betreuungszeiten, erfolgen soll (§ 4 IV KiBiz).
 - 4) für Kinder im schulpflichtigen Alter der Anspruch auf Betreuung auch durch Angebote in Schulen erfüllt werden kann. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen (§ 4 V KiBiz).
 - 5) in Kitas auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden soll, soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen (§ 27 II KiBiz).
 - 6) das Jugendamt im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung entscheidet, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden (§ 48 KiBiz). Auf die Vorlage zu **TOP.....** wird verwiesen.

Zu 1) Was die geforderte Mehrjährigkeit des Bedarfsplanes betrifft, so ist seitens der Verwaltung ein Planungszeitraum von 3 Jahren vorgesehen. Für diesen Planungszeitraum lässt sich die Anzahl der Kinder über 3 Jahre noch aus den Einwohnermeldedaten ermitteln und anhand verschiedener Faktoren, wie Zuzugsraten, so hochrechnen, dass sich belastbare Bedarfszahlen ergeben. Bei der Ermittlung des u3-Bedarfes wird es noch mehr als bisher auf mit soliden Faktoren untermauerte Prognosen ankommen, in die auch alle planungsrelevanten Aspekte, wie der Anstieg der Geburtenrate, einbezogen werden.

Um für einen Planungszeitraum von 3 Jahren zu einer möglichst hohen Validität der Bedarfszahlen zu gelangen, plant die Verwaltung, Träger, Gemeinden und die Fachberaterinnen der Tagespflegepersonen noch stärker in die Planung einzubinden, indem beispielsweise regelmäßige Abfragen zum perspektivischen Bedarf erfolgen.

So soll turnusmäßig ein Fragenkatalog an die Gemeinden übersandt werden, mit dem für den Planungszeitraum Informationen zu geplanten Baugebieten, Baulückenschließungen, Senioren- bzw. besonderen Wohnprojekten, sozialräumlichen und zielgruppenorientierten Belangen etc., zusammengetragen werden können. Träger und Kita-Leitungen/-Teams werden noch stärker in die perspektivische Entwicklung mit einzubinden sein. Dies soll in Form von Träger-Leiter-Runden, aber auch durch stichprobenartige Befragungen erfolgen. Auch das Instrument der Elternbefragung soll turnusmäßig zu mehr Planungssicherheit bezogen auf den langen Planungszeitraum beitragen.

Um den Forderungen des Gesetzes Rechnung zu tragen, wird das Jugendamt im zukünftigen Bedarfsplan nicht nur die tatsächlich vorhandenen Plätze, sondern auch die betriebsgenehmigten Plätze (ohne Überbelegungen oder Platzreduzierungen) darstellen.

Zu 2) Bedarfsgerechte Angebote zu Betreuungszeiten in Kitas werden jährlich in Absprache zwischen Trägern und Jugendamt ausgehandelt. Auch die Fachberaterinnen in der Kindertagespflege entwickeln jedes Jahr zusammen mit den Tagespflegepersonen ein Angebot, das sich möglichst eng an der Nachfrage ausrichtet. Randstundenbetreuungen in den Morgen- und Abendstunden werden über Tagespflege bereits durchgeführt. Damit sich ein möglicher Betreuungsbedarf an Wochenenden, Feiertagen und in Ferienzeiten zukünftig besser einschätzen und auffangen lässt, wird das Jugendamt mit den Gemeinden, Kita-Trägern und Tagespflegepersonen geeignete Konzepte entwickeln und turnusmäßig stichprobenartige Elternbefragungen durchführen.

Was die Zurverfügungstellung von Plätzen für wohnsitzfremde Kinder betrifft, so beabsichtigt das Jugendamt bei der bisherigen Vorgehensweise zu bleiben und die Familien im eigenen Zuständigkeitsbereich mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vorrangig zu versorgen. Wie bisher soll nur im besonderen Ausnahmefall und durch Entscheidung durch

die Amtsleitung der Aufnahme eines auswärtigen Kindes zugestimmt werden.

Zu 3) Regelmäßige, stichprobenartige Elternbefragungen durch das Jugendamt sollen – wie bereits oben dargestellt – zur besseren, aussagekräftigeren Bedarfsfeststellung eingesetzt werden. Mit diesem Instrument können Trends besser eingeschätzt werden, z.B. mit Blick auf die Betreuung von einjährigen Kindern bzw. die 45-Stunden-Betreuung.

Ob und ggf. welche demografischen Modellrechnungen - neben der Auswertung der jeweiligen Einwohnermeldestatistik - zu mehr Planungssicherheit führen können, wird abschließend zu prüfen sein. Erfahrungen anderer Jugendämter sowie von Fachfirmen, die sich auf die Bedarfsentwicklung im Elementarbereich spezialisiert haben, sollen hierzu in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden.

Zu 4) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im letzten Kindergartenjahr endet nicht zum 31.07., sondern erst mit Schulbeginn. Die Schule wiederum beginnt nach den Sommerferien in der Regel nicht zum 01.08., so dass das Jugendamt bei entsprechendem Bedarf für die Wochen zwischen Ende des Kindergartenjahres (31.07.) und Schulbeginn Betreuungsmöglichkeiten anbieten muss. Das Jugendamt wird hierzu in einem ersten Schritt Kontakt mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen in den einzelnen Gemeinden aufnehmen.

Zu 5) Das Jugendamt wird die Kita-Träger bitten, auch einem regelmäßigen Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag Rechnung zu tragen, soweit es die Rahmenbedingungen zulassen.

Zu 6) Der Landeszuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten soll bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 von jetzt 40 Millionen € auf dann 80 Millionen € aufgestockt werden. Das Jugendamt geht davon aus, dass mit einer entsprechenden Finanzierung von flexiblen Öffnungs-/Betreuungszeiten auch das Angebot in den nächsten Kindergartenjahren ausgeweitet wird, soweit die Träger über die entsprechenden Ressourcen (- insbesondere das entsprechende Personal -) verfügen.

II) Versorgungsquote in Kitas und Tagespflege

Die Versorgungssituation für u3-Kinder in Kitas und Tagespflege stellt sich derzeit wie folgt dar. In der „**u3-Quote in Kitas**“ sind nicht nur die bestehenden Plätze, sondern auch die geplanten Plätze in neuen Kita-Gruppen enthalten, soweit eine Inbetriebnahme im Verlauf des Kindergartenjahres 2020/2021 möglich erscheint.

Gemeinde	u3-Quote insgesamt	u3-Quote in Kitas	u3-Quote in Tagespflege
Alfter	48	26	22
Eitorf	41	29	12
Much	39	26	13
Neunkirchen-Seelscheid	55	45	10
Ruppichteroth	35	26	9
Swisttal	47	32	15
Wachtberg	46	29	17
Windeck	44	25	19

1) Versorgungsquote in Kitas

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 beschlossen, dass – entsprechend des Votums der Bürgermeister*innen der 8 Jugendamtsgemeinden - zwischen dem Kreisjugendamt und den Gemeinden individuelle, auf die Kommunen abgestimmte u3-Versorgungsquoten im Rahmen der Bedarfsplanungsgespräche abgestimmt werden. Das

Ziel, mindestens 30% der Betreuungsplätze in den Kitas aller 8 Kommunen vorzuhalten, soll dabei bestehen bleiben.

In Abstimmung mit den verantwortlichen Vertreter*innen der Gemeinden wurde die Betreuungsquote in Kitas i.H.v. 30 % für das KJ 2020/2021 in 7 der 8 Gemeinden zugrunde gelegt, nämlich dort, wo diese Versorgungsquote noch unterschritten bzw. erst im KJ 20/21 erreicht wird. Mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wurde vereinbart, bei der Bedarfsberechnung 20/21 mit der u3-Versorgungsquote zu rechnen, die mit Inbetriebnahme der in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen erzielt wird (- nach aktuellem Stand: 45 %).

Planungsziel ist und bleibt nach wie vor die tatsächliche Bedarfsdeckung, wobei die Versorgungsquoten in den einzelnen Gemeinden auch von regionalspezifischen Faktoren (wie z.B. die Nähe zu Bonn) abhängen und sich von Jahr zu Jahr verändern.

Bei der Ermittlung der u3-Versorgungsquote wurden bisher 3 Jahrgänge zugrunde gelegt, nämlich die Anzahl der u1-Kinder, der 1-Jährigen und der 2-Jährigen. Das Kreisjugendamt plant, in den nächsten Bedarfsplan vergleichsweise auch die Quote der versorgten Ein- und Zweijährigen, die einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kita oder Tagespflege haben, parallel auszuweisen. Damit soll verdeutlicht werden, in welcher Höhe der Rechtsanspruch tatsächlich erfüllt wird.

2) Versorgungsquote in Tagespflege

Die Tagespflege federt den Betreuungsbedarf der u3-Kinder in beträchtlichem Maße ab. Ausgehend von den betriebsgenehmigten Plätzen stehen zurzeit - im Durchschnitt aller 8 Gemeinden - ca. dreimal so viele Plätze zur Verfügung, als es die hierfür festgelegte 5%-Quote erfordert. Beschlussgemäß wurde bisher mit der 5%-Versorgungsquote unter Berücksichtigung von 3 Jahrgängen gerechnet. Hier sollte eine Anpassung der Quote erfolgen. Das Kreisjugendamt beabsichtigt, als Berechnungsquote zukünftig mindestens die Quote zugrunde zu legen, die sich – bezogen auf die jeweilige Gemeinde - aus dem Verhältnis der tatsächlich im jeweiligen Kindergartenjahr zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze zum jeweiligen u3-Bedarf ergibt. Damit kann die tatsächliche Versorgungslage abgebildet werden. Um den Forderungen des KiBiz gerecht zu werden, sollen im Bedarfsplan nicht nur die tatsächlichen Plätze ausgewiesen, sondern an gesonderter Stelle auch die betriebsgenehmigten Plätze aufgeführt werden. Hierin sind dann auch die Randstundenplätze und die Plätze enthalten, die zur Verfügung gestellt werden könnten, jedoch tatsächlich nicht angeboten werden.

III) Belegung von investiv geförderten u3-Plätzen mit ü3-Kindern

§ 55 II KiBiz sieht vor, dass Träger von Kitas von allen Zweckbindungen aus dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK: 1992-2008) und dem davor geltenden Kindergartengesetz befreit werden, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin überwiegend für Kitas, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der u3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren belegt werden. Ein hierzu ergangener Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW zur Auslegung des § 55 II stellt klar, dass die im Gesetz formulierten Voraussetzungen regelmäßig als erfüllt gelten, wenn

- im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird, und
- die tatsächliche Belegung von investiv geförderten u3-Plätzen mit ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Diese Regelung ermöglicht den Trägern und dem Jugendamt mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kitas sowie eine bessere Möglichkeit zur bedarfsgerechten

Platzvergabe. Dem Jugendhilfeausschuss wird ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.06.2020.

Im Auftrag